

Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 19.12.2018

Kita-Prüfverfahren gemäß § 23 Landesrahmenvertrag Kita (LRV), Prüfkriterien und Erhebungsmethoden

1. Anlass

Mit Beschluss der Vertragskommission (VK) vom 02.06.2017 vereinbarten sich die Vertragsparteien auf eine anlassunabhängige Überprüfung der Einhaltung von Bestimmungen des LRV durch den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgte mit der Aufnahme des § 23 in den LRV.

Gemäß § 23 Abs. 1 wurden die Prüfkriterien durch die Vertragsparteien konkretisiert. Darüber hinaus wurden die zur Erhebung der Prüfkriterien einzusetzenden Methoden abgestimmt. Mit diesem Beschluss werden die konkretisierten Prüfkriterien, die den Prüfkriterien zugeordneten Erhebungsmethoden sowie die Beteiligung der Elternvertretungen vereinbart. Dieser Beschluss bildet die Grundlage für das Kita-Prüfverfahren, das von der BASFI in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien der VK entwickelt und eingeführt wird.

2. Beschluss

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Beteiligung der Eltern im Kita-Prüfverfahren von Bedeutung ist. Die Elternvertretungen werden daher nach Abschluss des Prüfverfahrens vom Träger zu einem Feedback-Gespräch über die Prüfergebnisse unter Beteiligung der BASFI eingeladen. Die BASFI reicht den Abschlussbericht ausschließlich an den Kita-Träger weiter. Ergebnisse des Kita-Prüfverfahrens werden von der BASFI nur in aggregierter Form veröffentlicht, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Einrichtungen möglich sind.

Gemäß § 15 Abs. 1 LRV kann eine Tageseinrichtung über die Regelungen nach § 2 Abs. 3 Sätze 5 und 6 LRV hinaus ab 2019 einen weiteren Tag pro Kalenderjahr für eine Fortbildung zur Qualitätsentwicklung ihren Betrieb einstellen, an der grundsätzlich alle pädagogischen Fachkräfte zur Teilnahme verpflichtet sind.

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Prüfkriterien und zugeordneten Erhebungsmethoden werden beschlossen. Die für die Erhebungsmethoden notwendigen Operationalisierungen, insbesondere die zur Bestimmung von Vertragsverstößen, werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

Anlassunabhängige Überprüfung der Bestimmungen nach §§ 2 bis 4, 6 bis 10, 13, 15, 16 und 21 LRV

Regelung im LRV	Kriterien	Erhebungsmethoden
§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang		
<p>(1) Die nach Altersgruppen und Betreuungsumfang unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus der Anlage 1 Buchstabe a). Die nach Betreuungsumfang und Förderbedarf unterschiedenen Leistungsarten für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe a).</p>	<p>Alle von der Kita angebotenen Leistungsarten.</p>	<p>Auswertung Kita-Datenbank der BASFI.</p>
<p>(2) Der Betreuungsumfang bezieht sich grundsätzlich auf fünf Tage pro Woche. Die vier-, fünf- und sechsstündigen Krippenleistungen können auch an 20, 25 bzw. 30 Stunden pro Woche an weniger Wochentagen in Anspruch genommen werden. Die vier-, fünf- und sechsstündigen Elementarleistungen (ohne Leistungen mit Eingliederungshilfen) können auch an 20, 25 bzw. 30 Stunden pro Woche an vier Wochentagen in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung an fünf Tagen bleibt jedoch die Regel, um die Teilhabe an den Bildungsangeboten zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme an vier Tagen stellt eine Ausnahme dar, die auf berufsbedingten Anforderungen der Sorgeberechtigten oder vergleichbaren Gründen beruht. Kinder, die eine Betreuung aufgrund der „Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten (PSB), der Kita und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) und</p>	<p>Angebot von flexiblen Betreuungszeiten gemäß § 2 Abs. 2 LRV (weniger als fünf Tage je Woche).</p> <p>Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungsangebote durch die Sorgeberechtigten.</p>	<p>Schriftliche Abfrage.</p>

<p>Hilfen zur Erziehung (HzE)“ (siehe Anhang II) in Anspruch nehmen, sind an fünf Tagen zu betreuen.</p>		
<p>(3) Der Träger bietet die Leistungsarten grundsätzlich an 52 Wochen im Jahr an. Er kann die Tageseinrichtung bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Während der Schließungszeiten wird ein Betreuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche „Notgruppen“ können auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Trägern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Tageseinrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss. An diesen Tagen ist der Träger nicht verpflichtet, ein Angebot vorzuhalten.</p>	<p>Anzahl der Schließtage im laufenden und vergangenen Kalenderjahr.</p> <p>Angebot einer „Notbetreuung“ an Schließtagen (mit Ausnahme an Fortbildungstagen).</p>	<p>Schriftliche Abfrage.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>
<p>§ 3 Personalqualifikation</p>		
<p>(2) Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden.</p>	<p>Qualifikation des Leitungspersonals.</p>	<p>Schriftliche Abfrage.</p> <p>Stichprobenartiges Sichten von Dokumenten z.B. von Personalunterlagen während des Vor-Ort-Termins.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>

<p>(3) Das Erziehungspersonal wird unterschieden in Erst- und Zweitkräfte. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p>	<p>Qualifikation der Erst- und Zweitkräfte.</p>	<p>(siehe Absatz 2)</p>
<p>(4) Zur Anerkennung weiterer Qualifikationen kann zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung geschlossen werden, die regelmäßig an die Entwicklungen des Ausbildungssektors sowie des Arbeitsmarktes angepasst wird (siehe Anhang III).</p>		
<p>(5) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 oder 4 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2003 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.</p>		
<p>§ 4 Personalausstattung</p>		
<p>(1) Die Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften, unterteilt nach Leitungs- und Erziehungswochenstunden, richtet sich nach Anlage 1 Buchstabe b) und die Regelung</p>	<p>Leitungsausstattung.</p>	<p>Siehe § 3 Absatz 2.</p>

des Leitungssockels für Tageseinrichtungen nach Anlage 1 Buchstabe g).		
(2) Die Betreuung erfolgt durch einen Personaleinsatz nach Absatz 1 in der Weise, dass die Erziehungswochenstunden je Kind während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums nicht um mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Eine Unterschreitung von mehr als zehn Prozent ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Die in einer Tageseinrichtung vorgehaltenen Erziehungswochenstunden je Kind werden aus den im Verlauf des zwölfmonatigen Leistungszeitraums betreuten Kindern und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung vergüteter Mehrarbeit der in der Tageseinrichtung beschäftigten Erziehungskräfte errechnet.	Beschäftigungsumfang der Erst- und Zweitkräfte in Relation zum vorzuhaltenden Personalvolumen.	Personaleinsatz: Siehe § 3 Absatz 2. Betreute Kinder: Auswertung von ProCAB-Daten. Die Kita ergänzt im Fragebogen die Leistungen, die nicht in ProCAB erfasst werden, wie z.B. auf Dauer zugekaufte Betreuungsstunden oder Betreuungsleistungen für im Hamburger Umland wohnhafte Kinder. Berechnung der Relation.
§ 6 Raumausstattung		
(1) Die Erlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) legt fest, welche Gebäudeflächen für gleichzeitig betreute Kinder mindestens vorzuhalten sind.	Anzahl der zeitgleich betreuten Kinder in Relation zu der zur Verfügung stehenden pädagogischen Fläche.	Berechnung der Relation (Auswertung der pädagogischen Fläche der Betriebserlaubnis / betreute Kinder).
(2) Die Träger sorgen für eine die kindlichen Bildungsprozesse anregende und bewegungsfördernde Ausstattung. Kindern mit erhöhtem Ruhebedarf werden adäquate Ruhebereiche zur Verfügung gestellt. Für therapeutische und heilpädagogische Einzel- und Kleingruppenförderung werden geeignete Räumlichkeiten vorgehalten.	Die Innen- und Außenräume sind frei von offensichtlichen Sicherheitsmängeln. Materialien für Rollenspiele, Bewegung, kreatives Gestalten, Konstruieren und Bauen,	Begehung der Kita. Gespräch mit der Kita/ Kita Leitung.

	<p>Literacy und musische Angebote sind vorhanden.</p> <p>Schlaf- und Ruhebereiche sind ausgewiesen.</p>	Ggf. Dokumentenanalyse (Konzept).
§ 7 Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen		
<p>(1) In dem pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung wird dargestellt, wie die Zielsetzung des § 26 KibeG umgesetzt werden soll, insbesondere ist darzulegen, wie die Erbringung der therapeutischen Leistungen in die pädagogische Arbeit eingebunden wird.</p>	<p>Das standortbezogene pädagogische Kita-Konzept enthält Angaben, wie die Teilhabe der Kinder an den Bildungsprozessen in der Kita sichergestellt wird, sowie zum Einbinden der therapeutischen Leistungen in die pädagogische Arbeit.</p>	Dokumentenanalyse.
<p>(2) Die Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen erfolgt in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die Kinder bietet. Dabei sind die Bedürfnisse des einzelnen Kindes zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Kita arbeitet in einer erkennbaren Struktur, die den Kindern einen verlässlichen Orientierungsrahmen bietet und die Bedürfnisse des einzelnen Kindes berücksichtigt.</p>	Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.
<p>(3) Der Träger erstellt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Kita-Gutscheins mit Leistungen der Eingliederungshilfe in der Tageseinrichtung einen differenzierten schriftlichen Förder- und Behandlungsplan, in dem die heilpädagogischen und ggf. therapeutischen Fördermaßnahmen für das Kind benannt werden. Der Förder- und Behandlungsplan wird interdisziplinär, unter Einbeziehung der an der Förderung beteiligten Fachkräfte sowie unter Beteiligung der Sorgeberechtigten erstellt. Der Träger führt regelmäßig entwicklungsbegleitende Beobachtungen</p>	<p>Die vertraglich zu verwendenden Formulare für die Förder- und Behandlungspläne, Entwicklungsberichte und Abschlussberichte werden verwendet.</p> <p>Die Erstellung der Förderpläne und Entwicklungsberichte erfolgt interdisziplinär sowie unter Beteiligung der Sorgeberechtigten.</p>	<p>Dokumenteneinsicht während des Vor-Ort-Termins.</p> <p>Dokumentenanalyse per Stichprobe.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung und heilpädagogischen Fachkräften.</p>

<p>durch, um die Wirkungen der Förderungen zu überprüfen und den Förder- und Behandlungsplan sowie die erbrachten Leistungen an die Bedarfe des Kindes anzupassen. Einmal jährlich, grundsätzlich drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, wird ein schriftlicher Entwicklungsbericht, in dem die durchgeführten Fördermaßnahmen, die Entwicklung des Kindes und die weitere Förderplanung dargelegt werden, gemeinsam von allen an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräften erstellt, mit den Sorgeberechtigten besprochen und diesen ausgehändigt. Auf Grundlage des schriftlichen Entwicklungsberichts wird der Förder- und Behandlungsplan angepasst bzw. fortgeschrieben. Im letzten Bewilligungszeitraum vor dem Übergang von der Kita in die Schule wird anstelle des Entwicklungsberichts der schriftliche Abschlussbericht interdisziplinär erstellt, mit den Sorgeberechtigten besprochen und diesen zwecks Weitergabe an die Schule ausgehändigt. Für die Erstellung des Förder- und Behandlungsplans, des Entwicklungsberichts sowie des Abschlussberichts sind die im Anhang IV aufgeführten Formulare verbindlich anzuwenden. Bei Bedarf können die Berichte und der Förder- und Behandlungsplan auf Anforderung der begutachtenden Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür und für die Weitergabe an andere Institutionen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten.</p>	<p>Die gutachterliche Stellungnahme wird bei der Förder- und Behandlungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der schriftliche Entwicklungsbericht wird mit Sorgeberechtigten besprochen und mit deren Einverständnis bei Bedarf an andere Institutionen weitergeleitet bzw. der begutachtenden Dienststelle zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die vereinbarten Fristen werden eingehalten.</p>	<p>Stichprobe, ob Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegt.</p>
<p>(4) Die unmittelbare heilpädagogische Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen erfolgt durch staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie durch Erzieherinnen und Erzieher mit</p>	<p>Qualifikation des heilpädagogisch qualifizierten Personals.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung und heilpädagogischen Fachkräften.</p>

<p>einer von der zuständigen Behörde anerkannten, in der Regel 400 Stunden umfassenden heilpädagogischen Zusatzqualifikation oder durch Personen mit einer mindestens gleichwertigen Qualifikation. Ob eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde. Die unmittelbare heilpädagogische Förderung kann darüber hinaus durch Erzieherinnen und Erzieher erfolgen, die eine heilpädagogische Qualifikation im Umfang von 400 Stunden im Rahmen ihrer grundständigen Ausbildung durch Belegung eines Wahlpflichtfaches an der Fachschule für Sozialpädagogik erworben haben. Bei Angestellten in der Tätigkeit von Heilpädagogen, die mindestens seit dem 31. Dezember 2002 zur heilpädagogischen Förderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden, ist von einer gleichwertigen Qualifikation auszugehen. Gleiches gilt für Erzieherinnen und Erzieher, die vor dem 01.08.2006 eine heilpädagogische Zusatzqualifizierung an der Fachschule für Sozialpädagogik I erworben haben oder vor dem 01.01.2018 eine 300 Stunden umfassende heilpädagogische Zusatzqualifikation an der Fachschule für Sozialpädagogik oder der Fachschule für Heilerziehung an der Evangelischen Stiftung Alsterdorf erworben haben.</p>		
<p>(5) In der Tageseinrichtung stehen heilpädagogisch qualifizierte Fachkräfte gemäß Absatz 4 mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 30 Wochenstunden zur Verfügung. Werden Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden betreut, stehen heilpädagogisch qualifizierte Fachkräfte mit dem Beschäftigungsumfang einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft zur</p>	<p>Die Kita beschäftigt ausreichend heilpädagogisches Personal. Die Fristen für die Nachbesetzung ausgeschiedener bzw. erkrankter heilpädagogischer Fachkräfte werden eingehalten.</p>	<p>Siehe § 3 Absatz 2. Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung und heilpädagogischen Fachkräften.</p>

<p>Verfügung. Das Beschäftigungsvolumen der heilpädagogisch qualifizierten Fachkräfte, ausgedrückt in Wochenarbeitsstunden, dividiert durch die Zahl der Kinder mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen, ergibt einen Quotienten von mindestens 8. Die Sätze 1 und 2 bleiben davon unberührt. Der Träger organisiert den Arbeitseinsatz der heilpädagogischen Fachkräfte so, dass an Tagen, an denen Kinder mit (drohenden) Behinderungen betreut werden, grundsätzlich auch eine heilpädagogisch qualifizierte Fachkraft für die Förderung dieser Kinder in der Kita zur Verfügung steht. Scheidet eine zur Einhaltung dieser Regelungen erforderliche heilpädagogische Fachkraft aufgrund von Kündigung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen aus, ist diese schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zu ersetzen. Kann eine heilpädagogische Fachkraft ihre Aufgaben aufgrund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht wahrnehmen, so hat der Träger für eine Ersatzkraft zu sorgen, bevor die vorübergehende Abwesenheit der Fachkraft drei Monate überschreitet. Sofern ein Träger keine qualifizierte Fachkraft findet, informiert er rechtzeitig vor Überschreitung dieses Zeitrahmens die zuständige Behörde. Vorrangiges Ziel ist es, unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die weitere Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung sicherzustellen.</p>		<p>Dokumentenanalyse.</p>
<p>(6) Kinder mit einem therapeutischen Förderbedarf werden in Abhängigkeit von der Art der Behinderung durch Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie andere therapeutische Fachkräfte mit entsprechenden Qualifikationen gefördert. Liegen begründete</p>	<p>Die gemäß Gutachten im Förder- und Behandlungsplan festgelegte therapeutische Leistung wird von hierfür qualifizierten Fachkräften ausgeführt. Abweichungen sind mit den Sorgeberechtigten abgestimmt.</p>	<p>Dokumentenanalyse.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung und heilpädagogischen Fachkräften.</p>

<p>Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger die für die Kinder erforderlichen therapeutischen Leistungen nicht erbringt, ist dieser verpflichtet – unabhängig von den Regelungen der §§ 22 bis 23 dieses Vertrages –, auf Anfrage der zuständigen Behörde die Erbringung der therapeutischen Leistungen nachzuweisen.</p>		
<p>(7) Für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen werden bei Bedarf spezielle Leistungen durch dafür qualifiziertes Personal erbracht. Hierzu gehören insbesondere eine ärztlich verordnete, auf das Kind abgestimmte Diät, die Medikamentengabe, Hilfen bei der Blasen- und Darmentleerung sowie Lagerung des Kindes und sonstige Pflege nach den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Behinderungsart. Bei Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung oder einem besonderen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Förderbedarf stellt der Träger den Transfer der erforderlichen fachpädagogischen oder psychologischen Kompetenz in die Tageseinrichtung sicher.</p>	<p>Bei Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung oder mit einem besonderen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Förderbedarf stellt der Träger den Transfer der erforderlichen fachpädagogischen oder psychologischen Kompetenz in die Tageseinrichtung sicher.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung und heilpädagogischen sowie ggf. therapeutischen oder psychologischen Fachkräften.</p> <p>Dokumentenanalyse.</p>
<p>§ 8 Bildung und Sprachförderung</p>		
<p>(1) Alltagsabläufe und Gruppenleben einer Tageseinrichtung werden so gestaltet, dass sie den Kindern vielfältige Entwicklungsaufgaben, Bildungsgelegenheiten und Lernformen bieten. Die Ziele und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden für jede Tageseinrichtung in einem schriftlichen Konzept dargelegt.</p>	<p>Das schriftliche, standortbezogene Konzept der Kita enthält Angaben zu den Zielen, Methoden und der Organisation der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einrichtung.</p>	<p>Dokumentenanalyse.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>

<p>(2) Die zuständige Behörde hat in Zusammenarbeit mit externen Fachexperten und den Vertragsparteien die „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“ entwickelt, welche die Bildungsaufgaben von Tageseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 KibeG konkretisieren. Die Hamburger Bildungsempfehlungen sind der verbindliche Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit sowie die Grundlage für die systematische Weiterentwicklung der Qualität in den Tageseinrichtungen. Der Trägerpluralismus gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII bleibt unberührt.</p>	<p>Das schriftliche, standortbezogene Konzept der Kita enthält Aussagen zur Orientierung der Bildungsarbeit der Kita</p> <ul style="list-style-type: none"> • an den Hamburger Bildungsempfehlungen‘ sowie • zur Gestaltung der Übergänge, • der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten und • zur Partizipation. 	<p>Dokumentenanalyse.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>
<p>(3) Es werden kontinuierliche, von Wertschätzung und Respekt getragene Beziehungen zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern angestrebt. Als Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit wird die Entwicklung des einzelnen Kindes wahrgenommen und sein Bildungsweg kontinuierlich beobachtet und dokumentiert.</p>	<p>Es gibt für jedes Kind eine kontinuierliche Dokumentation seines Bildungsverlaufs.</p> <p>Den Eltern werden Gespräche zur Entwicklung Ihres Kindes angeboten.</p>	<p>Stichprobenartiges Sichten der Dokumentation während des Vor-Ort-Termins.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>
<p>(4) Der Erwerb von Sprachkompetenz ist ein Kernbereich der Bildung in Tageseinrichtungen. Dort werden alle Kinder alters- und entwicklungsangemessen in ihrer Sprachentwicklung gefördert. Dies geschieht durch alltagsintegrierte Sprachbildung sowie durch gezielte Sprachförderangebote. Sofern eine gezielte Sprachförderung einzelner Kinder erforderlich ist, ermitteln die pädagogischen Fach-</p>	<p>Bei Kindern, die eine gezielte Sprachförderung benötigen, wird der individuelle Förderbedarf mit Hilfe eines anerkannten Instrumentes der Sprachdiagnostik ermittelt.</p>	<p>Dokumentenanalyse.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>

<p>kräfte als Grundlage für die weitere Förderung den individuellen Förderbedarf mit Hilfe eines anerkannten Instrumentes der Sprachdiagnostik.</p>		
<p>(5) Allen Kindern soll eine gleichberechtigte Teilhabe an den vielfältigen Bildungsprozessen in einer Tageseinrichtung ermöglicht werden. Ziel ist, allen Kindern gleich gute Bildungschancen zu eröffnen und einen guten Start in die Schule zu ermöglichen. Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien, aus Familien mit einer nichtdeutschen Familiensprache oder von Kindern mit einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Förderbedarf erhalten von der zuständigen Behörde zusätzliche Ressourcen. Das Verfahren und die Kriterien für die Verteilung der Mittel werden für jede Förderperiode zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Mit den betroffenen Trägern wird eine gesonderte Vereinbarung über ein zusätzliches Entgelt und die zu erbringenden Leistungen abgeschlossen.</p>	<p>Kitas, die zusätzliche Ressourcen erhalten, erfüllen die vertraglich vereinbarten Vorgaben:</p> <p>Die Fördermittel werden Kita bezogen verwendet.</p> <p>Es werden mit diesen Mitteln geeignete Fachkräfte gem. § 4 Abs. 4 der Vereinbarung zur sprachliches Bildung/ Sprachförderung bzw. § 5 der Kita-Plus-Vereinbarung eingesetzt.</p> <p>Jedes Kind erhält mindestens einmal im Zeitraum seiner Elementarbetreuung eine frühzeitige Sprachstandfeststellung.</p> <p>Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten ist sichergestellt (z.B. durch Entwicklungsgespräche).</p> <p>Die alltagsintegrierte sprachliche Bildung ist im standortbezogenen Kita-Konzept verankert.</p> <p>Die Kita beteiligt sich an Online-Befragungen zur Umsetzung der Maßnahmen.</p>	<p>Dokumentenanalyse.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p> <p>Schriftliche Abfrage.</p> <p>(Anpassung nach Neuausrichtung von Kita-Plus ab 01.01.2020 erforderlich).</p>

§ 9 Übergang in die Grundschule		
<p>(1) Um den Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern, ist eine frühzeitige Abstimmung und Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Schulen erforderlich. Im Interesse eines möglichst leistungsfähigen Gesamtsystems der frühkindlichen Bildung und zur Unterstützung einer gelingenden Bildungsbiografie der einzelnen Kinder ist dem Übergang in die Schule und der Anschlussfähigkeit zwischen Tageseinrichtung und Schule besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</p>	<p>Die Kita strebt eine Kooperation mit der bzw. den Grundschulen an und stimmt sich frühzeitig über die konkrete Zusammenarbeit ab.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>
<p>(2) Das Vorstellungsverfahren für Viereinhalbjährige gemäß Hamburgischem Schulgesetz wird von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen kooperativ gestaltet. Die Beobachtungen und Dokumentationen gemäß § 8 Abs. 3 dieses Vertrages sowie die Erfahrungen und Kompetenzeinschätzungen aus den Kitas, welche die Kinder zum Teil seit mehreren Jahren begleiten, fließen in das Verfahren ein. Sorgeberechtigten, deren Kinder zum Vorstellungsgespräch in die Schule eingeladen werden, wird vorher ein Entwicklungsgespräch in der Kita angeboten. In Vorbereitung dieses Gesprächs erstellt die Kita einen schriftlichen Bericht unter Verwendung standardisierter, mit den Vertragsparteien abgestimmter Protokollbögen (siehe Anhang V), in dem der Entwicklungsstand des Kindes schriftlich dokumentiert ist. Mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten wird die Zusammenfassung des schriftlichen Berichts zur Vorbereitung auf die Vorstellungsgespräche der Viereinhalbjährigen an die einladende Grundschule weitergegeben.</p>	<p>Unter Verwendung der jeweils aktuellen Protokollbögen erstellt die Kita schriftliche Berichte zum Entwicklungsstand der einzelnen Kinder.</p> <p>Sorgeberechtigten werden rechtzeitig Entwicklungsgespräche angeboten.</p> <p>Zusammenfassungen des schriftlichen Berichts werden mit Einverständnis der Sorgeberechtigten an die zuständige Grundschule weitergegeben.</p>	<p>Dokumentenanalyse.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>

<p>(3) In den letzten Monaten vor Schulbeginn werden künftige Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen der einzuschulenden Kinder von der Tageseinrichtung eingeladen. Hierdurch wird den Kindern Gelegenheit gegeben, Fragen zum Schulbesuch zu stellen.</p>	<p>Es werden Grundschullehrkräfte eingeladen, um den einzuschulenden Kindern Gelegenheit zu geben, Fragen zum Schulbesuch zu stellen.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>
<p>(4) Die Tageseinrichtung strebt an, einen Besuch mit den einzuschulenden Kindern in einer der aufnehmenden Schulen zu vereinbaren. Die Kinder sollen dabei die Zeitstruktur der Schule, den Schulhof, einen Klassenraum, die Sporthalle und andere Räume kennenlernen.</p>	<p>Die Kita hat Kontakt zu einer der aufnehmenden Grundschulen aufgenommen, um einen Besuch mit den einzuschulenden Kindern zu organisieren.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>
<p>(5) Die Tageseinrichtung bietet den Eltern der einzuschulenden Kinder einen Elternabend zum Thema Übergang in die Grundschule an.</p>	<p>Den Sorgeberechtigten der einzuschulenden Kinder wurde eine Informationsveranstaltung angeboten.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>
<p>§ 10 Ernährung und Gesundheitsvorsorge</p>		
<p>(1) Die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen schließen im Elementarbereich grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Ausnahmen sind die vierstündige Elementarbetreuung, die kein Mittagessen beinhaltet, und die fünfständigen Elementarleistungen, bei denen mit der Bewilligung festgelegt wird, dass das Angebot kein Mittagessen einschließt. Krippenkinder sind mit altersgemäßem Essen zu versorgen. Für alle betreuten Kinder sind ausreichende Getränke vorzusehen. Der Träger ist nicht verpflichtet, ein kostenfreies Frühstück anzubieten.</p>	<p>Für Krippenkinder werden altersgemäße Mahlzeiten angeboten.</p> <p>Elementarkinder erhalten in der Regel ein warmes Mittagessen (ausgenommen die Leistungsarten ohne Mittagessen). Alle Kinder werden mit ausreichend Getränken versorgt.</p>	<p>Dokumentenanalyse.</p> <p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>

<p>(2) Sofern Kinder auf ärztliche Anordnung oder aus religiösen Gründen besondere Ernährungsvorschriften beachten müssen, wird hierauf im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten Rücksicht genommen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten darüber zu informieren und über die Nutzung ergänzender Hilfeangebote durch den Träger zu beraten. § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.</p>	<p>Die Kita nimmt auf besondere Ernährungsgewohnheiten (ärztlich verordnet oder aus religiösen Gründen) Rücksicht, sofern hierzu finanzielle und organisatorische Möglichkeiten bestehen.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>
<p>(3) Die Einrichtungen verpflichten sich, vor Aufnahme eines Kindes Nachweise über die erforderliche Gesundheitsvorsorge gemäß § 4 KibeG von den Sorgeberechtigten abzufordern und dieses entsprechend zu dokumentieren. Kann der Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen im Ausnahmefall nicht geführt werden, ist dies von der Einrichtungsleitung zu vermerken. Die Sorgeberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.</p>	<p>Die Kriterien werden nach Abschluss der Verhandlungen mit der BGV formuliert.</p>	
<p>(4) Die pädagogischen Fachkräfte wirken bei der Früherkennung von Entwicklungsverzögerungen sowie (drohenden) Behinderungen mit.</p>	<p>Es gibt ein den pädagogischen Fachkräften bekanntes Vorgehen, wenn bei einem Kind Anzeichen von Entwicklungsverzögerungen bzw. (drohenden) Behinderungen von Kindern bemerkt werden.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung. Ggf. Dokumentenanalyse.</p>

<p>(5) Dem Kind wird ein Grundwissen über seinen Körper vermittelt und eine Anleitung zur Körperpflege gegeben. Nach den Mahlzeiten werden die Kinder zur ausreichenden Zahnpflege angehalten.</p>	<p>Die Kriterien bzw. ggf. die LRV-Formulierung werden nach Abschluss der Verhandlungen mit der BGV konkretisiert.</p>	
<p>(6) Die Träger und Einrichtungen unterstützen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 KibeG und nach dem Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen gemäß § 33 i. V. m. § 36 Infektionsschutzgesetz.</p>	<p>Siehe zu § 10 Abs. 3 LRV. Die Kita wendet die Maßnahmen zur Infektionshygiene an.</p>	
<p>(7) Grundsätzlich sollen Kinder während einer Erkrankung nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Bei chronischen und allergischen Erkrankungen kann davon abgewichen werden. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.</p>	<p><i>Hinweis:</i> <i>Es wird gemeinsam mit der BGV an einem Leitfaden gearbeitet. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird über die Prüfung bzw. die Formulierung der Prüfkriterien entschieden.</i></p>	
<p>(8) Die Medikamentengabe an chronisch oder allergisch erkrankte Kinder durch Beschäftigte in den Kitas soll nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben in den Kindertageseinrichtungen erbracht werden, soweit die Medikamentengabe aus zeitlichen Gründen in der Kita erfolgen muss und nicht die Kenntnisse einer medizinischen Fachkraft erfordert. Die Medikamentengabe an Kinder mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen regelt § 7 Abs. 7 dieses Vertrages.</p>		
<p>§ 13 Schutz von Kindern</p>		
<p>Die Tageseinrichtungen ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII“ (siehe Anhang</p>	<p>Die Kita verfügt über ein aussagekräftiges standortbezogenes Schutzkonzept gemäß</p>	<p>Dokumentenanalyse.</p>

<p>VI) und entwickeln ein Schutzkonzept gemäß den Anforderungen von §§ 45 und 79a SGB VIII. In dem Schutzkonzept wird auch dargestellt, wie die Umsetzung der Rahmenvereinbarung erfolgt und wie sich die Tageseinrichtung mit den Themen gemäß Infoblatt „Kinderschutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen vom 30.06.2014“ (siehe Anhang VII) auseinandersetzt. Im Übrigen kooperiert die Kindertagesstätte mit dem zuständigen ASD (siehe Anhang II).</p>	<p>§§ 45 und 79a SGB VIII und kennt den Kontaktweg zum ASD.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p>
<p>§ 15 Fortbildung und Fachberatung</p>		
<p>(1) Die Träger verpflichten sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Fortbildungsmaßnahmen und den Zugang zur Fachberatung zu ermöglichen. Nach Konkretisierung der Prüfkriterien im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages durch die Vertragsparteien kann eine Tageseinrichtung über die Regelungen nach § 2 Abs. 3 Sätze 5 und 6 hinaus einen weiteren Tag pro Kalenderjahr ihren Betrieb einstellen. Dieser Tag ist verbindlich für eine Fortbildung zur Qualitätsentwicklung vorzusehen, an der grundsätzlich alle Betreuungskräfte zur Teilnahme verpflichtet sind. Erfolgt die Konkretisierung der Prüfkriterien in der 2. Hälfte eines Kalenderjahres, gilt diese Regelung ab dem Folgejahr.</p>	<p>Das pädagogische Personal und die Leitung haben Zugang zu Fort- und / oder Weiterbildung sowie zur Fachberatung.</p> <p>Die Kita nutzt die Möglichkeit, Team-Fortbildung mit allen Mitarbeitenden durchzuführen.</p> <p>Ein weiterer, dritter Tag Fortbildungstag dient der Fortbildung zur Qualitätsentwicklung in der Kita.</p> <p>Alle pädagogischen Fachkräfte der Kita nehmen daran teil.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung.</p> <p>ggf. Dokumentenanalyse.</p>
<p>§ 16 Qualitätssicherung und -berichterstattung</p>		
<p>(1) Die Träger überprüfen die Qualität der Leistungserbringung in mindestens zweijährigem Rhythmus nach ei-</p>	<p>Die Kita überprüft die Qualität der Leistungserbringung mindestens in einem zweijährigen Rhythmus auf Grundlage eines</p>	<p>Dokumentenanalyse (Verfahren, Ergebnisse, Anpassungen).</p>

<p>nem von ihnen ausgewählten, fachlich anerkannten Verfahren. Bei Bedarf passen sie anschließend die Konzepte nach § 8 Absatz 1 dieses Vertrages und deren Umsetzung an veränderte Anforderungen an.</p>	<p>schriftlich niedergelegten und beim Träger verankerten Verfahrens.</p> <p>Auf Basis der Ergebnisse dieser Überprüfung wird die standortbezogene Kita-Konzeption ggf. angepasst.</p>	<p>Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung</p>
<p>§ 21 Abrechnungsverfahren</p>		
<p>(5) Der Austritt eines Kindes ist gemäß den Regelungen zur Beendigung der Kostenerstattung nach § 14 KibeG der zuständigen Behörde zu melden. Gilt die Inanspruchnahme der Leistungsart beim Träger wegen der Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes (z.B. bei Krankheit, Reha-Aufenthalt) noch nicht als beendet, so tritt die Beendigung der Kostenerstattung ein, wenn das leistungsberechtigte Kind nicht innerhalb von drei Monaten die Leistung erneut tatsächlich in Anspruch nimmt. In besonderen Einzelfällen, insbesondere bei Kindern mit schwersten Behinderungen, die behinderungsbedingt häufig und auch länger fehlen, kann die Förderung mit Zustimmung der zuständigen Behörde über drei Monate hinaus fortgesetzt werden. Die Gründe der Abwesenheit sind vom Träger zu dokumentieren und der zuständigen Behörde mitzuteilen. Kinder, deren Betreuung nach einem Austritt aufgrund von längerer Krankheit oder vorübergehender Herausnahme</p>	<p>Der Eintritt und der Austritt eines Kindes wird gemäß der Regelungen nach § 21 Abs. 4 und 5 LRV bzw. § 14 KibeG der zuständigen Behörde gemeldet.</p>	<p>Dokumentenanalyse.</p> <p>Ggf. Gespräch mit dem Träger/ der Kita-Leitung.</p>

<p>aus der Familie durch den ASD wieder aufgenommen werden sollen, sind vorrangig wieder in der Einrichtung aufzunehmen.</p>		
<p>(8) Der Träger ist verpflichtet, die Bestätigungen der Sorgeberechtigten des Kindes nach § 14 Abs. 3 KibeG über den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Als Beleg für den Beginn dient insbesondere ein hierzu geeigneter Auszug aus dem von den Sorgeberechtigten des Kindes unterschriebenen Betreuungsvertrag. Als Beleg für die Beendigung dient eine schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten, aus der hervorgeht, an welchem Tag das Kind letztmalig in der Einrichtung betreut wurde. Ist ein solcher Beleg nicht verfügbar, kann er durch einen schriftlichen Beendigungsvermerk der Einrichtungsleitung ersetzt werden.</p>	<p>Der Träger hält die Dokumente über den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart für einen Zeitraum von fünf Jahren vor.</p>	<p>Dokumentenanalyse.</p> <p>Ggf. Gespräch mit dem Kita-Träger.</p>